

Erste Änderung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer – Hundesteuersatzung – vom 09. Dezember 2015

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) (zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 GVBl. S. 286) erlässt die Stadt Spalt folgende Satzung

Erste Änderungssatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 09. Dezember 2015 wird zum 01. Dezember 2020 wie folgt geändert:

§ 1

Es ergehen folgende Satzungsänderungen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 wird neu eingefügt.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur jeweils für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

§ 6 Abs. 3 wird neu eingefügt.

Wir ein Hund aus einen, nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwöftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.

Spalt, den
STADT SPALT

19. November 2020

(Udo Weingart)
1. Bürgermeister

